



# **Satzung über die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung) des Marktes Manching in der Fassung vom 26.09.2024.**

Der Markt Manching erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. V. m. Art. 81 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 4, Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), jeweils in der geltenden Fassung, folgende Satzung:

## **§ 1 Geltungsbereich**

- 1.1 Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet des Marktes Manching.
- 1.2 Diese Satzung gilt für die Ermittlung, den Nachweis und die Beschaffenheit der notwendigen und nicht notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und die Pflicht zur Herstellung von Fahrradabstellmöglichkeiten. Sie gilt für alle Vorhaben, unabhängig davon, ob ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist.
- 1.3 Werden in einem Bebauungsplan von dieser Satzung abweichende Festsetzungen getroffen, so sind die Festsetzungen des Bebauungsplans maßgebend.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- 2.1 Stellplätze sind Flächen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen sowie Garagen einschließlich offener Garagen (Carports).
- 2.2 Carports gelten als Garagen und sind ihnen rechtlich gleichgestellt.
- 2.3 Abstellplätze für Fahrräder im Sinne von § 10 sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen.
- 2.4 Die Wohnfläche wird nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) in der jeweils gültigen Fassung berechnet.
- 2.5 Zur besseren Lesbarkeit von Personenbezeichnungen und personenbezogenen Wörtern wird die männliche Form genutzt. Die Begriffe gelten für alle Geschlechter.

## **§ 3 Herstellungspflicht**

- 3.1 Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden.

- 3.2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird.
- 3.3 Die Stellplätze müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.
- 3.4 Anstelle der Stellplätze können Garagen oder Carports errichtet werden, sofern nicht Festsetzungen eines Bebauungsplanes entgegenstehen.

#### **§ 4 Lage der Stellplätze**

- 4.1 Die Stellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen.
- 4.2 Die Herstellung von Stellplätzen auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstückes (max. 100 m) kann nur dann zugelassen werden, wenn ein geeignetes Grundstück zur Verfügung steht und unter Ausnutzung aller gegebenen Möglichkeiten auf dem Baugrundstück die erforderlichen Stellplätze nicht geschaffen werden können.
- 4.3 Wenn die Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe nachgewiesen werden, müssen sie gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde dauerhaft dinglich gesichert werden. Eine Abschrift der dinglichen Sicherung ist dem Markt Manching vorzulegen.
- 4.4 Die dingliche Sicherung muss vor Erteilung der Baugenehmigung nachgewiesen werden, im Genehmigungsverfahren 1 Monat nach Einreichen der Unterlagen bei der Gemeinde. Bei verfahrensfreien Vorhaben muss diese spätestens bei Beginn der Baumaßnahme oder Änderung der Nutzung nachgewiesen werden. Es gilt der jeweils frühere Zeitpunkt.
- 4.5 Besucherstellplätze müssen in Eingangsnähe, gut sichtbar und leicht erreichbar sein.
- 4.6 Stellplätze sind in den Lageplänen und sonstigen Planunterlagen einzuzeichnen und den jeweiligen Nutzungseinheiten zuzuordnen.

#### **§ 5 Anordnung und Anfahrbarkeit der Stellplätze**

- 5.1 Stellplätze müssen von den öffentlichen Verkehrsflächen aus auf möglichst kurzem Weg verkehrssicher zu erreichen sein und unabhängig voneinander befahrbar und benutzbar sein.
- 5.2 Zwischen Garagen oder Carports und öffentlichen Verkehrsflächen müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 5,50 m Länge vorhanden sein (offener Stauraum).
- 5.3 Stauräume vor Garagen und Carports werden nicht als Stellplätze anerkannt.
- 5.4 Gefangene Stellplätze sind nicht zulässig.
- 5.5 Mehrfachparker (z.B. Duplex-, Triplexparker o.ä.) und Verschiebeparker sind nicht zulässig und können nicht für den Stellplatznachweis herangezogen werden. Autoaufzüge, z.B. als Ersatz für eine Tiefgaragenrampe, sind nicht zulässig.

- 5.6 Weitere Anforderungen, insbesondere die Breite der Fahrgassen und ihre Kennzeichnung, ergeben sich aus der geltenden Fassung der Garagenstellplatzverordnung (GaStellV).
- 5.7 Je Baugrundstück dürfen insgesamt maximal zwei Zu- oder Abfahrten hergestellt werden. Für jede Bordsteinabsenkung ist ein gesonderter schriftlicher Antrag zu stellen. Die Breite der Bordsteinabsenkung soll auf das zwingend erforderliche Maß begrenzt werden und höchstens 6,50 m je Zu- oder Abfahrt betragen. Die Breite jeder Zu- oder Abfahrt darf maximal 3,50 m betragen. Die maximale Zufahrtsbreite je Grundstück insgesamt darf max. 7 m betragen.  
Zur Veranschaulichung dient die beigefügte Skizze (Anlage 2).
- 5.8 Bei Gewerbebetrieben sind in begründeten Einzelfällen weitere Zufahrten möglich, sofern eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis erteilt wird.
- 5.9 Bei der Erweiterung von Wohngebäuden, die vor dem 1.4.2011 errichtet wurden, ist zuzüglich zu einer Zu- und Abfahrt von maximal 7 m Breite eine zusätzliche Zu- und Abfahrt mit einer Breite von höchstens 2,50 m zulässig.

### **§ 6 Größe der Stellplätze**

- 6.1 Stellplätze haben eine Mindestbreite von 2,50 m und eine Mindestlänge von 5,50 m.
- 6.2 Abweichend hiervon haben Längsparker eine Mindestbreite von 2,40 m und eine Mindestlänge von 7 m.  
Zur Veranschaulichung dient die beigefügte Skizze (Anlage 3).
- 6.3 Der Markt Manching darf ein größeres Maß fordern, wenn dies aufgrund der Umstände des Einzelfalles erforderlich ist.

### **§ 7 Beschaffenheit und Gestaltung der Stellplätze**

- 7.1 Stellplätze sind entsprechend ihrer Nutzung und den gestalterischen Erfordernissen zu befestigen. Dabei sollen, um eine Versiegelung des Bodens entgegenzuwirken, versickerungsfähige umweltverträgliche Befestigungen (z. B. Mineralbeton, Rasengitter, Schotter- oder Pflasterrasen) verwendet werden. Ausgenommen hiervon sind notwendige barrierefreie Stellplätze. Besondere Vorschriften zum Schutz des Bodens und des Grundwassers bleiben unberührt. Eine Entwässerung der Stellplätze darf nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen erfolgen.
- 7.2 Stellplätze und Stellplatzanlagen mit 5 oder mehr Stellplätzen sind mit Bäumen zu gliedern; dabei ist je 5 Stellplätze mindestens ein Laubbaum zu pflanzen.  
Nach höchstens 5 Stellplätzen ist mindestens ein 1,5 m breiter Bepflanzungsstreifen anzulegen.
- 7.3 Stellplätze, Carports und Garagen parallel zu einer öffentlichen Verkehrsfläche sind durch einen Grünstreifen von mindestens 1,00 Meter abzusetzen. Sollten die Stellplätze durch eine bestehende, beständige Einfriedung (z.B. Mauern, Gabionen, Betonsockel) vom öffentlichen Straßenraum abgegrenzt sein, ist ein Abstandsstreifen zur Einfriedung von mindestens 0,2 m ausreichend. Dieser ist versickerungsfähig herzustellen.

### **§ 8 Anzahl der Stellplätze, Berechnung**

- 8.1 Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Stellplätze bemisst sich bei Wohngebäuden nach § 9, im Übrigen nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil der Satzung ist.
- 8.2 Sofern die beabsichtigte Nutzung in der Anlage 1 nicht explizit genannt wird, ist diejenige auszuwählen, die unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im Einzelfall mit der geplanten Nutzung im Hinblick auf den zu erwartenden Zu- und Abfahrtsverkehr am ehesten vergleichbar ist.
- 8.3 Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzungsart nach der Anlage 1 zu dieser Satzung getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist nur bei zeitlich getrennter/wechselseitiger Nutzung möglich. Es ist der jeweils höhere ermittelte Wert nachzuweisen.
- 8.4 Bei Anlagen mit regelmäßigem Lastkraftwagen- oder Busverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für diese nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
- 8.5 Der Stellplatzbedarf ist rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma zu ermitteln und aufzurunden, wenn die erste Dezimalstelle nach dem Komma 5 (X,5) oder größer ist, andernfalls abzurunden. Bei Vorhaben mit unterschiedlichen Nutzungen ist der Stellplatzbedarf jeder einzelnen Nutzung zunächst ohne Rundung auf zwei Stellen hinter dem Komma zu ermitteln und zu addieren; die Gesamtzahl ist dann entsprechend der vorstehenden Rundungsregel zu runden.

### **§ 9 Zahl der notwendigen Stellplätze für Wohngebäude**

- 9.1 Die Anzahl der herzustellenden Stellplätze beträgt:
  - 9.1.1 bei Einfamilien- und Reihenhäusern, sowie Doppelhaushälften  
pro Wohneinheit: 2 Stellplätze
  - 9.1.2 bei Mehrfamilienwohnhäusern und sonstigen Gebäuden
    1. pro Wohneinheit mit einer Größe bis zu 50,00 qm Wohnfläche: 1 Stellplatz
    2. pro Wohneinheit mit einer Größe über 50,00 qm Wohnfläche: 2 Stellplätze
- 9.2 Abweichend von Absatz 1 ist je Schlafräum mindestens 1 Stellplatz nachzuweisen. Sind in den Schlafräumen mehrere Betten vorhanden, ist mindestens 1 Stellplatz je 2 Betten nachzuweisen. Es gilt die jeweils höhere Zahl (auch im Verhältnis zu Absatz 1).

Für Betten oder Räume, die ausschließlich von Personen bewohnt/genutzt werden, die zueinander in einem besonderen Näheverhältnis stehen, sind keine zusätzlichen Stellplätze nach dem vorstehenden Absatz nachzuweisen.

Ein Näheverhältnis besteht zu

1. Familienangehörigen
2. Minderjährigen
3. Hilfs- und Pflegekräften im Haushalt.

Familienangehörige sind: Verwandte und Verschwägerter 1. und 2. Grades, Stief- und Pflegekinder, Lebensgemeinschaften.

Das besondere Näheverhältnis ist nachzuweisen.

- 9.3 Bei Gebäuden ab 5 Wohneinheiten ist je 5 Wohneinheiten zusätzlich mindestens 1 Besucherstellplatz zu errichten.

ab 5 Wohneinheiten = 1 zusätzlicher Besucherstellplatz  
ab 10 Wohneinheiten = 2 zusätzliche Besucherstellplätze usw.

- 9.4 Bei mehr als 5 Wohneinheiten müssen mindestens 25 % der insgesamt vorgeschriebenen Stellplätze oberirdisch nachgewiesen werden.

### **§ 10 Abstellplätze für Fahrräder**

- 10.1 Für Abstellplätze für Fahrräder gelten die Regelungen über die Herstellungspflicht und die Lage der Stellplätze (§ 3 und § 4) entsprechend.

- 10.2 Fahrradabstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen, und die

1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sind,

2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,

3. durch ausreichende Bewegungsflächen einzeln leicht zugänglich sind und

4. eine Fläche von mindestens 2,00 qm (1 m x 2 m) pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben.

- 10.3 Ab 5 Wohneinheiten ist mindestens 1 Fahrradabstellplatz je Wohneinheit zu errichten. Bei Wohneinheiten mit einer Größe von über 50,00 qm sind 2 Fahrradabstellplätze zu errichten. Für Gebäude mit unter 5 Wohneinheiten gelten die Bestimmungen des § 10.1 und 10.2 als Empfehlung, sie sind nicht zwingend anzuwenden.

### **§ 11 Ablösung der Stellplatzpflicht**

- 11.1 Der Stellplatznachweis kann durch Abschluss eines Ablösungsvertrages erfüllt werden, wenn der Bauherr die Stellplätze nicht auf seinem Grundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe herstellen kann.

- 11.2 Auf Ablöse von Stellplätzen besteht kein Rechtsanspruch, der Marktgemeinderat Manching oder das nach der Geschäftsordnung zuständige Gremium entscheidet über jeden Einzelfall gesondert und unabhängig.

- 11.3 Die Ablösung der Stellplatzsatzung ist nur bei nachträglichen Aus-, Umbauten oder Nutzungsänderungen von bestehender Bausubstanz möglich. Sie ist nicht für Neubauten zulässig. Die Zahl der abzulösenden Stellplätze muss im Verhältnis zum Gesamtbedarf untergeordnet sein.
- 11.4 In den Fällen der Ablösung ist vor Erteilung der Baugenehmigung ein Ablösevertrag zwischen Bauherren und dem Markt Manching zu schließen. Ist eine Baugenehmigung entbehrlich, ist der Vertrag innerhalb der Frist nach Art. 58 Abs. 3 S. 5 BayBO bzw. vor Erklärung nach Art. 58 Abs. 3 S. 6 BayBO (Genehmigungsfreistellung) abzuschließen, bei sonstigen/verfahrensfreien Vorhaben vor Beginn der Baumaßnahme / Aufnahme der geänderten Nutzung.
- 11.5 Die Ablösesumme beträgt 20.000 EUR pro Stellplatz.

## **§ 12 Abweichungen**

- 12.1 Im Einzelfall können bei Vorliegen besonderer Härte Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung zugelassen werden, wenn diese Abweichungen unter Würdigung privater Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.
- 12.2 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Abweichung.
- 12.3 Zuständig für Abweichungen ist bei verfahrensfreien Bauvorhaben die Gemeinde, im Übrigen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- 13.1. Nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge nicht in ausreichender Zahl herstellt und bereithält, entgegen § 4.3 Stellplätze nicht dinglich sichert oder die Ablösevereinbarung nach § 11 nicht rechtzeitig schließt;
  2. entgegen § 7.1 die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge nicht mit der erforderlichen Beschaffenheit herstellt, insbesondere sie nicht unter Verwendung versicherungsfähiger Befestigungsarten befestigt, die Stellplätze entgegen § 7.2 nicht mit Bäumen gliedert oder die Bäume nicht erhält oder die Stellplätze nicht entsprechend § 7.3 von der öffentlichen Verkehrsfläche absetzt;
  3. entgegen § 5.1 die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge nicht in der Weise errichtet oder betreibt, dass sie unabhängig voneinander befahrbar und nutzbar sind;
  4. entgegen § 10.1 und 10.3 die erforderliche Zahl von notwendigen Fahrradabstellmöglichkeiten nicht oder nicht in ausreichender Zahl herstellt und bereithält;
  5. entgegen § 10.2 die notwendigen Fahrradabstellmöglichkeiten nicht mit der erforderlichen Beschaffenheit herstellt oder die notwendigen Fahrradabstellmöglichkeiten nicht ausreichend zugänglich macht.

- 13.2 Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- 13.3 Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 EUR belegt werden.

### **§ 14 Übergangsregelung**

- 14.1 Diese Satzung findet keine Anwendung auf Bauanträge, die vor Inkrafttreten dieser Satzung bei der Bauaufsichtsbehörde oder beim Markt Manching eingegangen sind, soweit der Antragstellende nicht ausdrücklich erklärt, dass die neue Satzung Anwendung finden soll.

### **§ 15 Inkrafttreten**

- 15.1 Diese Satzung tritt am 01.10.2024 in Kraft.
- 15.2 Die Satzung der Fassung vom 12.04.2018 tritt damit außer Kraft.

Manching, 26.09.2024  
Markt Manching



Norb H.  
1. Bürgermeister



**Anlage 1 zur Satzung über die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung) des Marktes Manching in der Fassung vom 26.09.2024.**

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge (StPl.)	hiervon zusätzlich in vom Hundert für Besucher
<b>1.</b>	<b>Wohngebäude</b>		
1.1	Einfamilien- und Reihenhäuser sowie Doppelhaushälften	siehe § 9.1.1 der Satzung: 2 StPl.	-
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	siehe § 9.1.2. Nr. 1 der Satzung: 1 StPl., § 9.1.2. Nr. 2 der Satzung: 2 StPl.	-
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 StPl. je Wohnung	20
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 StPl. je Wohnung	-
1.5	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 StPl. je 20 Betten, mindestens 2 StPl.	75
1.6	Studentenwohnheime	1 StPl. je 5 Betten	10
1.7	Schwestern-/ Pflegerwohnheime	1 StPl. je 2 Betten, mindestens 3 StPl.	10
1.8	Arbeitnehmerwohnheime	1 StPl. je 4 Betten, mindestens 3 StPl.	20
1.9	Altenwohnheime	1 StPl. je 15 Betten, mindestens 3 StPl.	50
1.10	Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime	1 StPl. je 12 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 3 StPl.	50
1.11	Tagespflegeeinrichtungen	1 StPl. je 12 Pflegeplätze, mindestens 3 StPl.	50
1.12	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte oder sonstige Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbewerber	1 StPl. je 30 Betten, mindestens 3 StPl.	10



Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge (StPl.)	hiervon zusätzlich in vom Hundert für Besucher
<b>2.</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 StPl. je 40 m <sup>2</sup> NF <sup>1)</sup>	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 StPl. je 30 m <sup>2</sup> NF <sup>1)</sup> , mindestens 3 StPl.	75
<b>3.</b>	<b>Verkaufsstätten</b>		
3.1	Läden	1 StPl. je 40 m <sup>2</sup> NF (V) <sup>2)</sup> , mindestens 2 StPl. je Laden	75
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 StPl. je 40 m <sup>2</sup> NF (V) <sup>2)</sup>	75
<b>4.</b>	<b>Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen</b>		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 StPl. je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 StPl. je 10 Sitzplätze	90
4.3	Gemeindekirchen	1 StPl. je 30 Sitzplätze	90
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 StPl. je 20 Sitzplätze	90
<b>5.</b>	<b>Sportstätten</b>		-
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 StPl. je 300 m <sup>2</sup> Sportfläche	-
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 StPl. je 300 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 StPl. je 15 Besucherplätze	-
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 StPl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenflächen	-
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 StPl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche; zusätzlich 1 StPl. je 15 Besucherplätze	-

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge (StPl.)	hiervon zusätzlich in vom Hundert für Besucher
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 StPl. je 300 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	-
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 StPl. je 10 Kleiderablagen	-
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 StPl. je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 StPl. je 15 Besucherplätze	-
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	2 StPl. je Spielfeld	-
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	2 StPl. je Spielfeld, zusätzlich 1 StPl. je 15 Besucherplätze	-
5.10	Squashanlagen	2 StPl. je Court	-
5.11	Minigolfplätze	6 StPl. je Minigolfanlage	-
5.12	Kegel-, Bowlingbahnen	4 StPl. je Bahn	-
5.13	Bootshäuser und Bootslichegeplätze	1 StPl. je 5 Boote	-
5.14	Fitnesscenter	1 StPl. je 40 m <sup>2</sup> Sportfläche	-
<b>6.</b>	<b>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>		
6.1	Gaststätten/Imbissbetriebe	1 StPl. je 10 m <sup>2</sup> Gastfläche, mind. 1 StPl.	75
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungsstätten	1 StPl. je 20 m <sup>2</sup> NF1), mind. 3 StPl.	90
6.3	a) Hotels b) Pensionen, c) Kurheime d) andere Beherbergungsbetriebe	1 StPl. je 4 Betten 1 StPl. je 2 Betten 1 StPl. je 4 Betten 1 StPl. je 2 Betten a) – d): bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1 oder 6.2	75
6.4	Jugendherbergen	1 StPl. je 15 Betten	75
<b>7.</b>	<b>Krankenanstalten</b>		
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 StPl. je 4 Betten	60
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 StPl. je 6 Betten	60

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge (StPl.)	hiervon zusätzlich in vom Hundert für Besucher
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 StPl. je 4 Betten	25
7.4	Ambulanzen	1 StPl. je 30 m <sup>2</sup> NF <sup>1)</sup> , mindestens 3 StPl.	75
<b>8.</b>	<b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>		
8.1	Grundschulen, Schulen für Lernbehinderte	1 StPl. je Klasse	-
8.2	Hauptschulen, sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 StPl. je Klasse, zusätzlich 1 StPl. je 10 Schüler über 18 Jahre	10
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 StPl. je 15 Schüler	-
8.4	Hochschulen	1 StPl. je 10 Studierende	-
8.5	Tageseinrichtungen für Kinder	1 StPl. je 30 Kinder, mindestens 2 StPl.	-
8.6	Jugendfreizeitheimen und dergl.	1 StPl. je 15 Besucherplätze	-
8.7	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 StPl. je 10 Auszubildende	-
<b>9.</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 StPl. je 70 m <sup>2</sup> NF <sup>1)</sup> oder je 3 Beschäftigte	10
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 StPl. je 100 m <sup>2</sup> NF <sup>1)</sup> oder je 3 Beschäftigte	-
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 StPl. je Wartungs- oder Reparaturstand (Hebebühne)	-
9.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach 3.1 (ohne Besucheranteil)	-
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 StPl. je Waschanlage <sup>3)</sup>	-
<b>10.</b>	<b>Verschiedenes</b>		
10.1	Kleingartenanlagen	1 StPl. je 3 Kleingärten	-
10.2	Friedhöfe	1 StPl. je 1500 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 StPl.	-

#### Fußnoten

- 1) NF = Nutzfläche nach DIN 277 Teil 2 (nur Nutzflächen 1 - 6)
- 2) NF (V) = Verkaufsnutzfläche
- 3) Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein

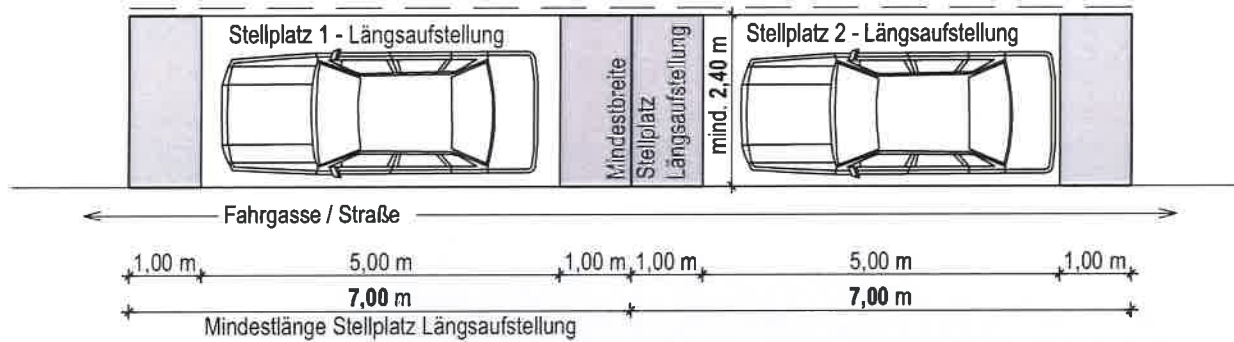


*[Handwritten Signature]*  
**Norb H.**  
**1. Bürgermeister**



*Herb*

Nerb H.  
1. Bürgermeister



## Längsaufstellung

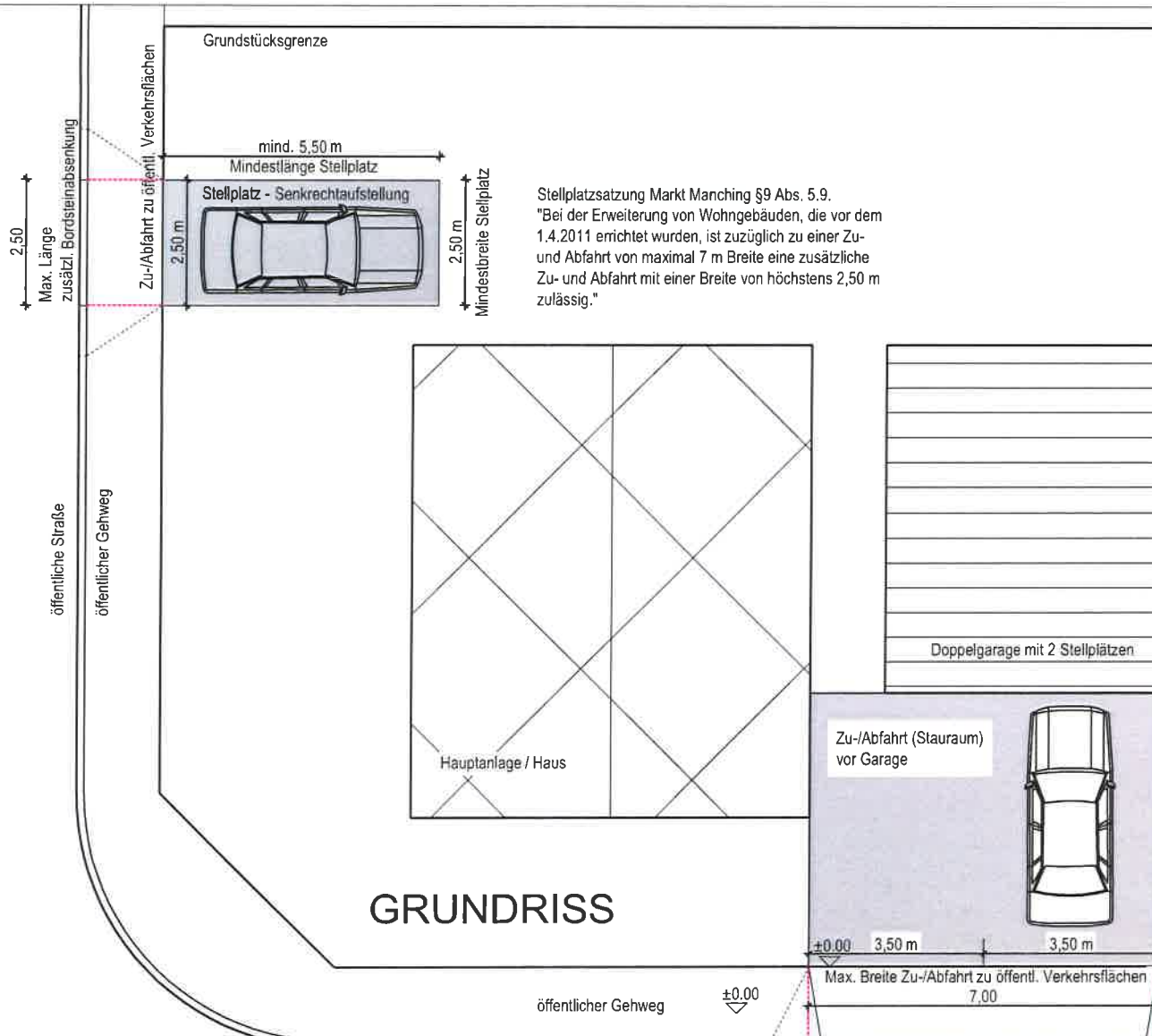
Planungstadium <b>VORABZUG</b>	
Projekt <b>Stellplatzsatzung Markt Manching</b>	Projektleiter
Plangeber Markt Manching varir. d. Herrn Herbert Nerb 1. Bürgermeister Ingolstädter Straße 2 85077 Manching	
Plan <b>Anlage 2</b>	Zeichner WaSu
<b>LÄNGSAUFSTELLUNG</b>	Plan-Nr.
	Datum <b>16.09.2024</b>
Planer Markt Manching - Technisches Bauamt Ingolstädter Str. 2, 85077 Manching Tel. 08453 85-0, bauamt@manching.de	



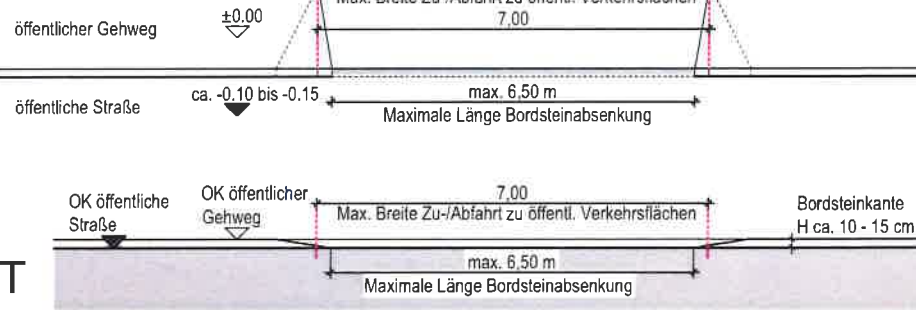
*Luft*

**Beispiel  
Wohnhaus mit  
Doppelgarage**

**Norb H.  
1. Bürgermeister**



**GRUNDRISS**



**ANSICHT**

Stellplatzsatzung Markt Manching §9 Abs. 5.9.  
"Bei der Erweiterung von Wohngebäuden, die vor dem 1.4.2011 errichtet wurden, ist zusätzlich zu einer Zu- und Abfahrt von maximal 7 m Breite eine zusätzliche Zu- und Abfahrt mit einer Breite von höchstens 2,50 m zulässig."

Planungsstand VORABZUG	
Projekt <b>Stellplatzsatzung Markt Manching</b>	Projekte
Planungsleiter Markt Manching vertr. d. Herrn Norbert 1. Bürgermeister Ingolsdäler Straße 2 85077 Manching	
Plan Anlage 3	Zustimmung WaStv
<b>Beispiel</b> Wohnhaus mit Doppelgarage	PlanNr. -
	Datum 16.09.2024
Planer Markt Manching - Technisches Bauamt Ingolsdäler Str. 2 85077 Manching Tel. 08453 85-0 bauamt@manching.de	



## Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 01.10.2024 durch Niederlegung im Rathaus des Marktes Manching, Ingolstädter Str. 2, 2. Stock, Zimmer Nr. 202.

Hierauf wurde hingewiesen:

1. Digital über das Internet unter [www.manching.de/bekanntmachungen](http://www.manching.de/bekanntmachungen), online gestellt am 30.09.2024.

Manching, 01.10.2024

Nerb H.  
1. Bürgermeister

